

Fachsprachen Languages for Special Purposes

Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung
und Terminologiewissenschaft
An International Handbook of Special-Language
and Terminology Research

Herausgegeben von / Edited by
Lothar Hoffmann · Hartwig Kalverkämper
Herbert Ernst Wiegand

In Verbindung mit / Together with
Christian Galinski · Werner Hüllen

2. Halbband / Volume 2

Offprint

Walter de Gruyter · Berlin · New York
1999

152. Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung

1. Gegenstandsbestimmung und begriffliche Vorklärungen
2. Die Rechtssprache als Fachsprache
3. Die Funktion der Rechtssprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung
4. Literatur (in Auswahl)

1. Gegenstandsbestimmung und begriffliche Vorklärungen

Die Rechtssprache, für die die Sprache der Gesetzestexte, Verordnungen u. ä. als prototypisch angesehen wird, wird meist auch als Prototyp einer „Fachsprache“ im üblichen linguistischen und alltagsweltlichen Sinn aufgefaßt und behandelt. Die spezifischen Bedingungen ihrer Verwendung und damit auch ihres Gehalts und ihrer Funktion machen jedoch eine gesonderte linguistische Behandlung dieses Sprachtyps notwendig. Das Spezifische der Rechtssprache ist (a) durch ihre Institutionalität und (b) durch die besondere Eigenart dieser Institutionalität bestimmt. In üblichen Definitionen von „Institution“ (allgemein: Dubiel 1976, 416 ff; Hauriou 1925, 24 u. ö.; linguistisch: Ehlich/Rehbein 1980, 338; Wodak 1987, 800, 809; Dittmann 1979, 207; Weymann-Weyhe 1978, 180; Steger 1988, 125) wird das Recht oft als prototypisches Beispiel für die Bedeutung des Begriffs „Institution“ ohne weitere Begründung aufgeführt. „Recht“ und „Institution“ sind daher in institutionenlinguistischer Hinsicht sich wechselseitig fundierende Grundbegriffe, deren begriffliches Verhältnis meist nicht weiter geklärt wird. Dies hat Auswirkungen auf die Behandlung der Rechtssprache als *Institutionensprache*. Für den vorliegenden Artikel kann festgehalten werden: „Recht“ ist eine Institution eigener Art, deren allgemein- und sprachsoziologischen Bedingungen z. Zt. keineswegs ausreichend erforscht sind; die Erforschung der Rechtssprache als Institutionensprache kann daher weder einen vorgefaßten Institutionen-Begriff voraussetzen noch auf Forschungen zu anderen Institutionensprachen zurückgreifen, da deren Ergebnisse das Spezifische der Rechtssprache nicht treffen (vgl. für weitere Überlegungen hierzu Busse 1992, 274 ff m. w. N.). Eine linguistische Annäherung an die besondere Form der Institutionalität von Rechtssprache kann

aber u. a. durch Analyse der Verwendungsbedingungen von Gesetzestexten und -begriffen erfolgen.

Der Begriff „Institutionensprache“ wird hier in einem präzisen Sinne gebraucht, der etwas über die grundlegende Definition in Steger (1988, 125 ff) und die übliche sprachsoziologische Verwendung hinausgeht: neben „Sprache in Institutionen“ kann mit ihm auch die „Sprache als Institution“ bezeichnet werden (Begründungen dafür können hier nicht erfolgen; vgl. aber Saussure 1967, 12; Wittgenstein 1979, § 540; Searle 1971, 79 f; kritisch dazu Ehlich/Rehbein 1980, 342). Im Fall der Rechtssprache kann präziser auch von „Texten/Begriffen als Institution(en)“ gesprochen werden. Eine solche, aus intensiver linguistischer Analyse der Gebrauchweise von Gesetzestexten gewonnene Sichtweise setzt einen Begriff von „Institution“ voraus, nach dem darunter nicht nur gesellschaftliche Organisationen (wie Justiz, Kirche usw.) gefaßt werden, sondern der es erlaubt, von „Stufen/Ebenen/Schichten der Institution/-alität/-alisierung“ zu reden (nach Schüle 1987, 130; vgl. auch Busse 1992, 305). Gesetzestexte/-begriffe wären danach Institutionen unterer Stufe, die selbst wieder zum Mittel/Gegenstand einer Institution höherer Stufe (Justiz, Politik) werden können. Klassisches juristisches Denken (F. K. von Savigny; Windscheid) hat diesen Aspekt im aus dem römischen Recht stammenden Begriff des „Rechtsinstituts“ (= Vorläufer des heutigen soziologischen Institutionenbegriffs) aufgehoben (vgl. dazu Röhl 1987, 373; Wolf 1970, 77 ff). Rechtssprache als Institutionensprache meint also einen Sprachtyp, in dem Begriffe/Texte zu eigenen Institutionen spezifischer Art werden. Damit weist die Untersuchung der Rechtssprache als Institutionensprache (hier vor allem als Gesetzessprache) über die üblichen Aspekte der linguistischen Untersuchung von Fachsprache (Terminologisierung, Präzision, Systematik) hinaus und führt (a) zu einem spezifischen Sprach(verwendungs)-typus, der mit den auf die Standardsprache bezogenen „normallinguistischen“ Begriffen nicht zureichend erfaßt werden kann, und (b) zur Betrachtung eines besonderen Typs von Institutionalität (und damit Fachlichkeit), der als institutionelle Spracharbeit nur mit

linguistisch-pragmatischen und noch zu entwickelnden institutionenlinguistischen Mitteln beschrieben werden kann.

2. Die Rechtssprache als Fachsprache

Als institutioneller und fachlicher Kern der Rechtssprache müßte die Gesetzessprache die Merkmale der Rechtssprache als Fachsprache in besonderer Weise verwirklichen. Jedoch treffen die üblichen linguistischen Bestimmungen/Definitionen von (a) Fachsprache und (b) Rechtssprache die institutionelle Funktion von Gesetzessprache nicht genau genug. Einer Fachsprache (prototypisch etwa: Sprache der Elektrotechnik, des Maschinenbaus usw.) werden auch linguistisch meist Eigenschaften wie: festgelegte Terminologie, Präzision, Systematik u. ä. zugeschrieben, die dann auch für die Beschreibung der Rechtssprache übernommen werden; hinzu kommt für die Rechtssprache (vor allem in nichtlinguistischen Definitionen im Zusammenhang mit aus dem Demokratieprinzip abgeleiteten Verständlichkeitsforderungen, vgl. u. a. Wassermann 1979, 114 ff; 1981, 1 ff) häufig noch das Merkmal „Allgemeinverständlichkeit“, das zu den genannten linguistischen Merkmalen von Fachsprachen allerdings in scharfem Kontrast steht. Nach Steger (1988, 126) soll die Rechtssprache etwa durch die Merkmale „Würde“, „Zweckmäßigkeit“, „Effizienz“, „Sprachrichtigkeit“, „Bestimmtheit/Deutlichkeit/Klarheit“, „Kürze“, „Rücksichtnahme auf den üblichen Sprachgebrauch“ und „Sprachverständlichkeit für alle“ gekennzeichnet sein; solche Maßstäbe werden besonders stark gerade für die Gesetzessprache geltend gemacht, ergeben bei näherer Betrachtung jedoch einen inneren Widerspruch und sind vor allem mit der empirisch beschreibbaren institutionellen Realität des Gesetzesgebrauchs nicht völlig in Deckung zu bringen. Die übliche Erklärung dieser Widersprüche wird im Nebeneinander fach- und standardsprachlicher Elemente in der Rechtssprache gesehen; die Rechtssprache „vereinigt somit zur Verwirklichung ihrer Grundvorgaben und Maximen eigenständige normierte fachliche Semantiken und Wortschätze für das zentrale Begriffssystem mit nichtnormiertem Wortschatz und stilistischer Varianz der standardsprachlichen Grammatik“ (Steger 1988, 126). Der terminologischen Normierung der Rechtssprache wird dabei, über andere Fachsprachen hinausgehend, in-

stitutionstabilisierende Funktion insofern zugeschrieben, als die rechtssprachlichen Normierungen die zentralen juristischen (und gesetzlichen) Termini für einen längeren Zeitraum „verfahrensfest“ machen müßten, Bedeutungsveränderungen der Termini müßten daher jeweils auf neue Normierungsakte zurückgehen (a. a. O.).

Beobachtungen zur Gebrauchweise von und Arbeitsweise mit Gesetzesbegriffen und -texten in der deutschen Rechtssprache der zweiten Hälfte des 20. Jh.s zeigen jedoch, daß die genannten Merkmale auf sie nur teilweise und in modifizierter Form zutreffen: (1) Eine semantische Normierung von Gesetzesbegriffen findet häufig nicht in einer die Bedeutung unzweideutig präzisierenden Weise statt (aus der sich dann eine eindeutige Zuordnung von Begriff und Sachverhalt ergäbe); vielmehr legt die (höchst)richterliche Auslegungstätigkeit oft nur Spielräume fest, die weiterer semantischer Präzisierung in fallrichterlichen Einzelentscheidungen bedürfen. (2) Die Semantik von Gesetzesbegriffen ist daher nicht eindeutig in der Weise, daß der für andere Fachsprachen übliche Begriff „Terminologie“ in der normalen Verwendungweise darauf zuträfe; vielmehr entfaltet sie sich in komplexen fachlichen Wissensrahmen, die entscheidungsbezogen und nicht sprachbezogen sind, und die eine mehrstufige Hierarchie von Auslegungsakten (und Auslegungen von Interpretationen/Definitionen, die wiederum ausgelegt werden usw.) bilden, auf die die üblichen Präzisions- und Eindeutigkeitsvorstellungen nicht mehr anwendbar sind. (3) Gesetzesbegriffe haben daher viel eher die Funktion, semantische (Interpretations-) Spielräume in gewissen vorgegebenen Grenzen zu eröffnen, als solche Spielräume zu begrenzen oder gar zu beseitigen. (4) Die geforderte, zur Erreichung der institutionellen Ziele notwendige Verfahrensfestigkeit der Gesetzessprache wird dabei weniger über einzelbegriffliche semantische Festlegungen (Terminologisierung, eindeutige Definition) erreicht, als vielmehr durch die Etablierung einer institutionellen Auslegungs- und Anwendungspraxis der Gesetzestexte und -begriffe (Dogmatik), welche die Bedeutungen des Normtexts/-begriffs nicht allgemein, sondern höchstens für bestimmte Falltypen spezifisch festlegt bzw. eingrenzt. (5) Das Merkmal der Eröffnung von Deutungs- und damit Bedeutungsspielräumen (anstatt der Festlegung) ist entgegen landläufiger Auffassung für die Rechtssprache und vor allem Gesetzessprache funktional, da nur

so Normtexte einen Regelungsgehalt entfalten können, der den Referenzbereich eines Gesetzestexts/-begriffs für eine veränderliche und vor allem unvorhersehbare Realität in die Zukunft hinein offenhält; die spezifische Semantik und Institutionalität der Rechtssprache und vor allem Gesetzessprache muß daher darin gesehen werden, daß sie die zwei auf den ersten Blick widersprüchlichen Ziele der konkreten Offenhaltung von (Be)deutungsspielräumen bei gleichzeitiger grundsätzlicher Festlegung innerhalb bestimmter Grenzen zugleich verwirklicht. Dies geschieht durch die Kombination einer gewissen einzeltextlichen/-begrifflichen semantischen Offenheit mit institutionellen Auslegungsregeln formaler sowie inhaltlicher Art (Dogmatik!), die insgesamt zu einer eigenen Form von juristischer (Sprach-) Pragmatik führt (Rechtsarbeit als Auslegungs- und Anwendungsarbeit von Gesetzestexten), deren präzise linguistische Beschreibung noch bevorsteht. (6) Durch die beschriebene Eigenschaft wird vor allem das für andere Fachsprachen angestrebte Merkmal der semantischen Systematik und Eindeutigkeit für die Gesetzessprache nicht erreicht; ein Gesetzesbegriff kann so völlig verschiedene Bedeutungen entfalten, je nachdem, in welchem rechtssystematischen und -politischen Kontext er erscheint; entscheidend ist dabei nicht der rein linguistisch definierbare Kontext (etwa Kriterien wie Textumgebung, -kohärenz usw.), sondern allein die durch institutionelle Vorgaben festgelegte Zwecksetzung eines konkreten Normtextes (z. B. Gesetzesparagrafen). Ergebnis kann – wie z. B. beim Terminus „Gewalt“ im Strafgesetzbuch (StGB) – etwa sein, daß in zwei benachbarten, vom Wortlaut her nahezu identisch klingenden Paragraphen derselbe Gesetzesausdruck zwei unterschiedliche oder sogar völlig gegensätzliche Bedeutungen zugewiesen bekommt (vgl. § 240 „Nötigung“ und § 178 „Sexuelle Nötigung“ des StGB mit ihrer zweckspezifisch divergierenden Dogmatik des Gewaltbegriffs; vgl. dazu Busse 1991b, 160 ff und 1991c, 259 ff, sowie von juristischer Seite Röthlein 1986, 12 ff u. ö.). (7) Die spezifische institutionsbedingte Funktionsweise der Rechtssprache bzw. vor allem der Gesetzessprache macht eine gegenstandsspezifische Anpassung zentraler linguistischer Termini wie „Bedeutung“, „Referenz“, „Interpretation“, „Textkohärenz“, „Textfunktion“ u. ä. notwendig; die linguistische Untersuchung von Rechtssprache als Institutionensprache kann daher Rückwirkungen auf die

allgemeinsprachlich orientierte Linguistik und Sprachtheorie haben, für die sie grundbegriffliche Revisionen notwendig machen könnte.

3. Die Funktion der Rechtssprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung

Da Gesetzestexte die zentrale institutionelle (und vor allem auch die Institution tragende) Textsorte innerhalb der Institution Recht ausmachen, können von einer ling. Untersuchung der Funktions- und Gebrauchsweise von Gesetzestexten und -begriffen am ehesten Rückschlüsse auf die spezifischen Eigenarten der Rechtssprache als Institutionensprache gezogen werden. (Beachtet werden müssen dabei aber die speziellen Rahmenbedingungen des deutschen Rechts, welches zum kodifizierten kontinentalen Rechtstypus gehört und sich z. B. vom angelsächsischen Fall- und Richterrecht erheblich unterscheidet; aus diesem Grund können Ergebnisse der angelsächsischen Rechtslinguistik, vor allem auch der vielbeachteten sprachanalytischen Rechtsphilosophie, kaum auf das deutsche Recht übertragen werden. Vgl. zur Erläuterung des deutschen Rechtstypus in linguistischer Hinsicht Busse 1992, 1 ff, 15 ff und 1993, 18 ff.) Gesetzestexte und -begriffe sind Gegenstand komplexer institutioneller Auslegungs- und Anwendungsverfahren; eine (institutionen-)linguistische Beschreibung der Rechtssprache bzw. Gesetzessprache kann daher nur durch eine Untersuchung dieser juristischen Arbeitsverfahren erfolgen, für die es in der bisherigen ling. Forschung so gut wie keine Vorbilder gibt (vgl. aber die von einem Juristen verfaßte Analyse Seibert 1978, 9 ff). Die Funktionsweise von Gesetzestexten und Gesetzesbegriffen läßt sich nur sehr bedingt mit einer ling. Begrifflichkeit erklären, die für den „Normalfall“ der sog. Alltagskommunikation entwickelt wurde. Gesetzestexte dienen z. B. nicht einfach der Verständigung zwischen zwei Kommunikationspartnern, sondern sie werden von in der Regel hochgradig vorinformierten und ausgebildeten Fachleuten, die diese Texte schon kennen, als Mittel komplexer Entscheidungsvorgänge eingesetzt und sind Gegenstand ebenso komplexer, durch vielfältige institutionelle Regeln und Einflußfaktoren geprägter Auslegungsverfahren und Arbeitsschritte. Anders als in der Alltagssprache entfaltet sich die Semantik der

Gesetzestexte und Gesetzesbegriffe nicht in einfachen Verstehensakten der Rezipienten, sondern in gesteuerten Auslegungsverfahren als Arbeit an und mit Sprache/Texten, die institutionsspezifischen Bedingungen unterliegt. Der Begriff „Interpretation/Auslegung“ bekommt daher bei der Gesetzessprache einen institutionsspezifischen Sinn, der von seiner alltagsweltlichen und linguistischen Verwendung erheblich abweicht. Juristische Gesetzesauslegung vollzieht sich im Rahmen einer selbst wieder institutionalisierten Rechtsdogmatik, die durch obergerichtliche Urteile (Präzedenzfälle und Leitentscheidungen) und Fachwissenschaft in einer diffusen, für Außenstehende nicht eindeutig erkennbaren Weise Bedeutungs- und vor allem Anwendbarkeitsfestlegungen für Gesetzestexte und Gesetzesbegriffe vornimmt; mit der Rechtsdogmatik bekommt die stets wandelbare und anpassungsfähige, aber nichtsdestotrotz äußerst wirkungsmächtige sog. „herrschende Meinung“ (in Gesetzeskommentaren und Urteilen meist abgekürzt als „hM“ benannt und daher als Institution eigener Art erkennbar) den Status einer eigenen interpretations- und argumentationstechnischen Figur bzw. Leitgröße. Die Auslegung von Gesetzestexten und Gesetzesbegriffen erfolgt dann konkret in einem mehrstufigen Verfahren, in dem nur auf der obersten Ebene der vom Gesetzgeber verabschiedete „Gesetzeswortlaut“ selbst Gegenstand der juristischen Auslegungsarbeit ist, während ab der 2. Ebene die erst durch die in der Dogmatik idealtypisch zusammengefaßte Auslegungsgeschichte erzeugten Interpretationen und Interpretamente selbst wiederum zum Gegenstand von Auslegungs- und Definitionsakten 2., 3., 4. usw. Stufe werden.

Dies kann an einem einfachen Beispiel verdeutlicht werden. Der Diebstahlparagraph des deutschen Sprachgesetzbuches (§ 242 StGB) umfaßt im Wortlaut 31 Wörter (vgl. Abb. 152.1). Die rechtsinstitutionelle „Bedeutung“ dieses relativ kurzen und klar formulierten Textes wird in einem der gängigen Ge-

setzeskommentare auf 21 zweiseitig enggedruckten Seiten im Lexikon-Großformat in über 80 Unterkapiteln erläutert. In dieser Textfülle sind (über den reinen Kommentartext hinaus) fast 1.000 Verweise auf andere Gesetzestexte, auf Gerichtsurteile, andere Kommentare und Fachliteratur enthalten. Linguistisch gesehen sind viele dieser Querverweise, da sie oft abkürzend die ausführliche wörtliche Zitierung der herangezogenen Quellen ersetzen, aber dennoch zentrale auslegungstützende Funktionen haben, als semantischer Bestandteil der Bedeutungsexplikationen des Gesetzeswortlauts im Kommentartext anzusehen; die Bedeutung eines Gesetzestextes oder Gesetzesbegriffes entfaltet sich also in einem umfangreichen, komplexen Netz intertextueller Relationen. Innerhalb dieser Querverweise kommt den obergerichtlichen Urteilen besondere Bedeutung zu, da deren Bedeutungsexplikationen bzw. anwendungsorientierten (referenzsemantisch als exemplarische bzw. prototypische Referenzakte zu wertenden) Entscheidungen als Präzedenzfälle eine herausgehobene institutionelle Funktion haben (zu referenzsemantischen Aspekten der juristischen Auslegungstätigkeit vgl. aus juristischer Sicht Jeand'Heur 1989, 121 ff). Zwar ist nach dem Grundgesetz und dem Gerichtsverfassungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland jeder einzelne Richter in der Auslegung und Anwendung des Gesetzestextes grundsätzlich frei, doch können seine Entscheidungen im Falle der Abweichung von der „hM“ (vor allem von obergerichtlichen Urteilen) wieder aufgehoben werden; die häufige Aufhebung von Entscheidungen durch höhere Instanzen gefährdet aber den weiteren Aufstieg des einzelnen Richters innerhalb der Institution. Die obergerichtlichen Auslegungsentscheidungen bekommen also aufgrund solcher außersprachlicher institutioneller Faktoren ihre Präzedenzfunktion, die sie dann, bezogen auf den einzelnen Gesetzestext oder Gesetzesbegriff, auch konkret linguistisch-semantisch entfalten. Wegen dieser zentralen institutionssemantischen Funktion von Gerichtsurteilen ist interessant, daß der Kommentartext zum Diebstahlparagraphen allein 350 Gerichtsurteile als Interpretationsgrundlage heranzieht. Gesetzestext, Kommentartext, herangezogene Urteiltexte, weitere Kommentartexte, Gesetzgebungsmaterialien und Fachliteratur bilden also ein komplexes Textgeflecht, das die Interpretation und damit „Semantik“ des fraglichen Paragraphen umfaßt; allein dieses Textge-

§ 242. Diebstahl. (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

Abb. 152.1: Wortlaut von § 242 StGB

flecht zusammengenommen kann explizieren, was insgesamt als die „Bedeutung“ des einen Satzes des § 242 I StGB anzusehen ist. Man sieht leicht, daß diese Form der institutionalisierten Explikationspraxis die gängigen linguistischen und alltagsweltlichen Begriffe von „Interpretation“ und „Bedeutung“ sprengt. Was hier entfaltet wird, sind nicht nur „Wort- oder Satzbedeutungen“ im üblichen Sinn, sondern eine komplexe, schon über ein Jahrhundert andauernde institutionelle Praxis der entscheidungsbezogenen richterlichen Arbeit mit einem Gesetzesparagrafen. Letztlich enthält die Auslegung eines Paragraphen in einem guten Gesetzeskommentar das gesamte juristische Wissen zu den Anwendungsbedingungen und semantischen Verstärkungen dieses Textes und seiner Bestandteile. Da dieses Phänomen den gängigen Begriff von „Wort- oder Satzbedeutung“ sprengt, schlage ich vor, statt dessen den in der neueren Textlinguistik, Psycholinguistik und Verstehensforschung eingeführten Begriff des „Wissensrahmens“ zu verwenden (zum theoretischen Hintergrund vgl. Busse 1991a, 88 ff). Institutionalität der Rechts- und Gesetzessprache heißt dann u. a. auch die Einbindung eines Gesetzestextes oder -begriffes und seiner Auslegung bzw. Anwendung in einen solchen komplexen Wissensrahmen, d. h. in einen Rahmen vernetzten institutionalisierten Fach- und Bedeutungswissens.

Die Komplexität des bei der Auslegung und Anwendung des Diebstahlparagraphen heranzuziehenden Fachwissens (das zwar semantisches bzw. semantisch relevantes Wissen ist, von dem ich aber zögere, es noch Sprach- oder Bedeutungswissen im üblichen Sinn zu nennen) wird u. a. an der Explikationstiefe der zentralen Gesetzeswörter deutlich. So kann man etwa beim zentralen Prädikatsausdruck des § 242 I StGB, dem Wort „wegnehmen“ bzw. seiner Flexionsform „wegnimmt“, (je nach Zählweise) bis zu fünf oder sechs hierarchisch gestaffelte Explikationsstufen unterscheiden (vgl. Abb. 152.2). Zunächst einmal kann (noch im Gesetzestext selbst) der Absatz I des § 242 StGB sprachlich gesehen als eine Definition des Gesetzesbegriffes „Diebstahl“ aufgefaßt werden (also eine sprachliche Handlung, die noch vom Textverfasser selbst vorgenommen wurde). Danach findet eine erste echte interpretationsrelevante Sprachhandlung dadurch statt, daß in der Rechtsdogmatik und damit den Kommentar- und Urteilstexten die im Ge-

setzeswortlaut verwendete finite Verbform „wegnimmt“ umgewandelt wird in den nominalisierten Rechtsbegriff „Wegnahme“; Gegenstand aller weiteren Interpretationsbemühungen und Bedeutungsfestsetzungen ist allein diese Nominalisierung und nicht der Originalausdruck des Paragraphen. Diese Umwandlung ist linguistisch gesehen nicht so harmlos, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte, denn die meisten Bedeutungsexplikationen von Normbegriffen interpretieren diese nicht im satzsemantischen Kontext, sondern als isolierte, meist nominalisierte Rechtsbegriffe. Darin drückt sich wohl schon die Tatsache aus, daß solche zentralen Rechtsbegriffe nicht einfach eine „lexikalische Bedeutung“ haben wie andere Wörter der Standardsprache auch, sondern daß sie als abkürzende Verweisungsausdrücke für komplexe juristische Wissensrahmen selbst schon für Institutionen (juristisch: Rechtsinstitute; soziologisch: Institutionalierungen) eigener Art stehen. Gegenstand der weiteren Auslegung ist dann also die nominalisierte Form des Normtext-Prädikatsausdrucks, nämlich der zusammengesetzte Ausdruck „Wegnahme einer fremden beweglichen Sache“; ausgehend vom Rechtsbegriff „Diebstahl“ als erster Stufe, über den Wortlaut des Normtextes als zweiter Stufe stellt dieser erste Interpretationsgegenstand also schon ein sprachliches Produkt dritter Stufe dar. Auf der vierten Auslegungs- oder Textualisierungsstufe wird (wie die anderen zentralen Normtextausdrücke auch) jedes einzelne Wort dieses zusammengesetzten Ausdrucks je für sich Gegenstand von Interpretationshandlungen. Bleiben wir beim zentralen Begriff „Wegnahme“, so wird dieser z. B. explikativ übersetzt in die bzw. paraphrasiert mit den Worten „Bruch fremden Gewahrsams und Begründung neuen Gewahrsams“. Dieser rechtsdogmatische Explikationsausdruck (und das heißt wiederum: jedes einzelne seiner Wörter) wird nun auf weiteren Explikationsstufen selbst wiederum Gegenstand interpretativer bzw. bedeutungsfestlegender sprachlicher Akte. So wird etwa das Wort „Gewahrsam“ übersetzt in den explizierenden bzw. paraphrasierenden Ausdruck „tatsächliche Sachherrschaft“. Dieser Explikations-Ausdruck 5. Stufe wird wiederum selbst Gegenstand einer Explikation nunmehr 6. Stufe; eine von mehreren parallelen Explikationsmöglichkeiten ist z. B. festgesetzt als „enge räumliche Beziehung zur Sache“. Im beschriebenen Fall des § 242 StGB wird

1. Rechtsbegriff:	„Diebstahl“
2. Definition in § 242:	„wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen ... wegnimmt ...“
3. Umformung im Kommentar:	„Wegnahme einer fremden beweglichen Sache“
4. Rechtsdogmatische Definition:	„Bruch fremden Gewahrsams und Begründung neuen Gewahrsams“
5. Rechtsdogmatische Definition:	„tatsächliche Sachherrschaft“
6. Rechtsdogmatische Definition: (eine von mehreren Alternativen)	z. B. „enge räumliche Beziehung zur Sache“
7. Subsumierter Sachverhalt: (konkrete Fallbeschreibung oder idealisierter Falltyp)	z. B. „der Wohnungsbesitzer hat Gewahrsam an den in seiner Wohnung befindlichen Gegenständen, auch wenn er abwesend ist“

Abb. 152.2: Auslegungsstufen von „wegnimmt“ in § 242 StGB

erst dieser Explikationsausdruck auf der sechsten Textualisierungsstufe (vom Rechtsbegriff „Diebstahl“ aus gerechnet) dann wirklich auf einen lebensweltlichen Sachverhalt angewandt, wie er einem Gericht zur Entscheidung vorliegen könnte. Die sog. „Subsumtion“ (als Zuordnung eines Normtextes zu einem Rechtsfall, linguistisch beschreibbar als Referenzbeziehung zwischen Normtext/-begriff und Bezugsgegenstand/-sachverhalt) findet also gar nicht unmittelbar ausgehend vom Gesetzestext oder Gesetzesbegriff statt, sondern erst von einem Explikationsausdruck höherer Stufe. In der juristischen Interpretationspraxis wird der Referenzakt („Subsumtion“) entweder mit Bezug auf eine konkrete Fallbeschreibung vorgenommen, d. h. ihm liegt ein einem Gericht tatsächlich als Fall zur Entscheidung vorliegender Lebenssachverhalt zugrunde, oder es wird (wie es in den Kommentaren und obergerichtlichen Urteilen oft üblich ist) auf eine abstrahierende, idealisierende und typisierende Fallbeschreibung Bezug genommen, die dann selbst erst noch auf einen konkreten Lebenssachverhalt angewendet werden muß, z. B.: „der Wohnungsinhaber hat Gewahrsam an den in seiner Wohnung befindlichen Gegenständen, auch wenn er abwesend ist“; eine solche Beschreibung wäre dann (in unserem Beispiel) als siebte Textstufe anzusehen (für eine ausführlichere Analyse des Beispiels vgl. Busse 1992, 119 ff).

Der in unserem Beispiel siebenstufige Explikationsvorgang zeigt, daß das für die institutionell korrekte Anwendung eines Gesetzestextes oder Gesetzesbegriffes not-

wendig vorauszusetzende Interpretationswissen äußerst komplex ist und an jedem Übergang von einer Explikationsstufe zur nächsten eine Fülle jeweils neuer institutionell relevanter Sprachhandlungen notwendig macht, deren Kenntnis sich einem Laien entzieht, die für diesen niemals überschaubar ist, und die sich jeglicher semantischen bzw. begrifflichen Systematisierung höheren Grades entzieht, weil die Übergänge nicht in erster Linie sprachlich begründet sind, sondern auf institutionell determinierte Zweckmäßigkeitserwägungen zurückgehen (angestrebte Regelungsgehalte bzw. -ergebnisse). Diese Komplexität zeigt vielleicht anschaulich, weshalb ich zögere, die Institutionensprache des Rechts und innerhalb ihrer die Gesetzessprache als eine „Fachsprache“ in der üblichen Definition dieses Terminus zu bezeichnen; der Ausdruck *Institutionensprache* ist sicherlich der treffendere linguistische Terminus, *Fachsprache* wäre dann terminologisch nicht mit Institutionensprache identisch, obwohl sich zwischen beiden Sprachtypen gerade am Beispiel der Rechtssprache z. T. erhebliche Überschneidungen ergeben. Man kann das interpretationsrelevante Wissen bei der Gesetzessprache umgangssprachlich zwar durchaus als „Fachwissen“ im weiteren Sinne bezeichnen, doch muß man dabei bewußt halten, daß es sich hier doch um ein sehr spezielles, durch institutionelle Regeln und Verfahrensabläufe, durch die Existenz einer Auslegungsdogmatik und von obergerichtlichen Normierungsinstanzen, von Institutionen wie der „hM“ und rechtssoziologischen Faktoren usw. determiniertes Wissen handelt. Der Begriff „Institutionalität“ mit Bezug auf Geset-

zestexte und Gesetzesbegriffe meint gerade diese Einbindung in institutionelle Deutungs- und Arbeitsrahmen, die dem einzelnen Gesetzesanwender (entgegen der fachintern gerne gepflegten rechtstheoretischen Fiktion) in der Praxis nur wenig echten semantischen (Interpretations- und Anwendungs-) Spielraum lassen (zur Diskussion der „Gesetzesbindung“ auf der Basis neuester sprachtheoretischer und linguistischer Erkenntnisse von juristischer Warte aus vgl. Christensen 1989, hier vor allem 269 ff; zur Diskussion rechtslinguistischer Probleme in einer juristischen Methodenlehre vgl. Müller 1993, 182 ff).

Die beschriebene fachsemantische Komplexität gerade deutscher Gesetzesbegriffe und -texte des 20. Jh.s ist nicht zufällig. Es sind wohl vor allem zwei Faktoren, die dafür verantwortlich zu machen sind. (1) Zum einen ist es eine typische Eigenschaft kodifizierter Rechtssysteme (wie des kontinentalen Rechtstypus, dem auch das deutsche Recht spätestens seit dem 19. Jh. angehört), daß sie durch kanonische Interpretationen und Präzedenzfälle eine Rechtsdogmatik ausbilden, die auch aufgrund der langen Dauer der institutionellen Arbeit an und mit den Gesetzestexten und -begriffen (im deutschen Recht z. B. beim StGB seit 1871 und beim BGB seit 1900, allerdings mit vielen Gesetzesänderungen vor allem seit 1949) schließlich zu einer außerordentlichen Explikationsdichte und -breite für jeden wichtigen Paragraphen und Gesetzesbegriff führt. (2) Zum anderen steht diese Explikationsdichte aber in einem merkwürdigen Kontrast zu dem, was ich nach einer Vielzahl von Einzelbeobachtungen die „strategische semantische Offenheit und Unbestimmtheit der Gesetzestexte und Gesetzesbegriffe“ nenne (vgl. für eine angemessene linguistische Analyse semantisch unterbestimmter Gesetzestexte am Beispiel von Art. 5,3 Grundgesetz zu „Freiheit der Forschung und Lehre“ von Polenz 1985, 242 ff). Auch Juristen gehen in ihrer eigenen Theorie und Methodologie häufig kontrafaktisch von einem Präzisionsideal der Rechtssprache aus (vgl. dazu die Nachweise und Diskussionen in Busse 1993, 104 ff); wie kommt dieser Widerspruch zustande? M. E. haben beide Seiten nicht ganz unrecht. Es scheint nämlich so zu sein, daß Gesetzestexte und die in ihnen enthaltenen Gesetzesbegriffe ihre komplexe institutionelle Funktion gerade durch ein charakteristisches Wechselspiel von semantischer Festlegung und Freisetzung zugleich entfalten. Einerseits sollen künftige Gerichtsentscheidungen durch die Festsetzung von

Gesetzestexten und durch die Ausbildung einer Deutungsmöglichkeiten einschränkende Auslegungsdogmatik vorherbestimmt und festgelegt (zumindest aber eingegrenzt) werden; andererseits sollen aber auch gewisse Deutungs- und Anwendungsspielräume durch allgemein gehaltene Formulierungen und Begriffe offengehalten werden. Gerade die deutsche Rechtssprache seit dem 19. Jh. ist – vor allem bei Verabschiedung der großen Gesetzeswerke BGB und StGB – durch das von der deutschen Juristenzunft hochgehaltene „Abstraktionsprinzip“ gekennzeichnet. D. h., in dem Bemühen, die Gesetzestexte und -begriffe für lange Zeiträume und eine vielfältige, sich u. U. ständig wandelnde Lebenswirklichkeit verfahrensfest zu machen, wurden bewußt möglichst abstrakte Formulierungen und Begriffe gewählt. Die Kehrseite einer starken semantischen Abstraktion ist aber stets eine große semantische Offenheit, oder (wie Juristen sagen würden) „Ausfüllungsbedürftigkeit“ der Rechtsbegriffe und Gesetzestexte. Fach- und sprachhistorisch kann man hier im Deutschen eine eindeutige fachsprachengeschichtliche Entwicklung feststellen (vgl. Abb. 152.3); so bedurfte es in ei-

(a) Aus der Wahlkapitulation Karls V. vom 3. Juli 1519:

„§ 4. Und in allweg sollen und wellen Wir die Teutsch Nation, das Heilig Römisch Reiche und die Churfürsten, als die vordristen Gelider desselben, auch ander Fürsten, Grafen, Herren und Steende bei iren hochisten Wirden, Rechten und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, jeden nach seinem Stand und Wesen, beleiben lassen on Unser und meniglich Eintrag und Verhindernus und inen darzue ire Regalia, Oberkait, Freiheiten, Privilegien, Phandschaften und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und guete Gewonheiten, so sie bisheer gehebt oder in Übung gewesen sein, zu Wasser und zu Lande, in gueter, bestendiger Form on all Waigerung confirmiren und bestettigen, sie auch dabei als Romischer Kunig handhaben, schutzen und schirmen, doch meniglich an seinen Rechten unschedlich.“

(Zitiert nach: Zeumer 1904, 251 f)

(b) Aus dem Grundgesetz der BRD vom 23. Mai 1949:

„Art. 123. (Fortgeltung des alten Rechts)
(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.“

Abb. 152.3: Abstraktionsprinzip und textuelle Komprimierung in der Entwicklung der deutschen Rechtssprache

nem frühneuhochdeutschen Text der Reichsverfassung (vgl. a) noch einer umständlichen Aufzählung der gegenüber dem gesamtstaatlichen Recht weitergeltenden Rechte und Privilegien der einzelnen Fürsten und Teilstaaten, wogegen eine funktional vergleichbare neuhochdeutsche Formulierung aus der westdeutschen Bundesverfassung von 1949 (vgl. b) von geradezu erschlagender Knappheit ist. Die in dem frühneuhochdeutschen Text noch für nötig gehaltene Explizitheit der Formulierung ist im heutigen deutschen Recht in das institutionell gesicherte und bereitgestellte Deutungswissen verlagert (in Form von Kommentaren, Gerichtsurteilen, Lehrmeinungen, Gesetzesmaterialien usw.). Dieser Wandel hängt auch mit einem unterschiedlichen institutionellen Umgang mit solchen normativen Textsorten zusammen: Während in frühneuhochdeutscher Zeit noch jeder deutsche König oder Kaiser die Reichsverfassung durch jeweils eigene, mit den Reichsfürsten und -ständen mühsam ausgehandelte Wahlkapitulationen eigens wortwörtlich neu verabschieden mußte, werden heute die Gesetzestexte für eine lange Geltungsdauer gemacht und auch entsprechend zu formulieren versucht – teilweise auch über mehrere Staatssysteme hinweg, wie etwa das BGB und StGB, welche im Kaiserreich, in der Weimarer Republik, unter dem Nationalsozialismus, in der Bonner Republik und schließlich im wiedervereinigten Deutschland in großen Teilen unverändert weitergelten.

Zur institutionslinguistischen Beschreibung der Funktionsweise von Gesetzestexten und -begriffen bildet die geschilderte Untersuchung der Explikationsweise von Normtextbedeutungen in der Institution Recht nur einen der möglichen analytischen Zugänge. Nur dem allgemeinsprachlichen Verständnis von „Textinterpretation“ und „Sprachverstehen“ entspricht es, daß zuerst der Text/Begriff da ist, und danach die Interpretation/das Verstehen folgt. Die tatsächliche juristische Arbeitsweise mit Gesetzestexten und -begriffen erfolgt aber in der umgekehrten Richtung: nicht „vom Normtext zum Fall“, sondern „vom Fall zum Normtext“. Betrachtet man diese Arbeitsrichtung und ihre institutionslinguistischen Konsequenzen, dann zeigt sich, daß nicht nur die Auslegung eines einzelnen Gesetzestextes oder -begriffes in der beschriebenen Weise semantisch hochkomplex ist, sondern daß schon für die Lösung eines einfachen Rechtsfalles eine Vielzahl von verschiedenen Paragraphen zu einem neuen

„Entscheidungstext“ miteinander vernetzt werden muß. Dieses textlinguistisch hochinteressante institutionsspezifische Phänomen ist allerdings noch kaum untersucht (für eine erste empirische Analyse vgl. Busse 1992, 191 ff). Die Untersuchung eines einfachen Fallbeispiels („Mängelhaftung beim Gebrauchtwagenkauf“) zeigt z. B., daß für die Lösung eines solchen Falles (d. h. für das Fällen einer normgerechten Gerichtsentscheidung) insgesamt 25 Paragraphen aus mehreren Gesetzeswerken berücksichtigt werden müssen. In der juristischen Auslegungs- und Methodenlehre wird ebenso wie im laienhaften Verständnis vom Funktionieren der Institution „Recht“ immer noch die Fiktion der „Anwendung eines Normtextes auf einen Rechtsfall“ oder der „Subsumtion eines Falls unter einen Gesetzestext oder Gesetzesbegriff“ gepflegt; diese Darstellung wird der Realität der juristischen Arbeit an und mit heutigen deutschen Gesetzestexten und -begriffen aber kaum gerecht. Vielmehr ist aufgrund empirischer Beobachtungen davon auszugehen, daß die Auslegung eines Gesetzestextes (und damit die Semantik des Gesetzes-Wortschatzes) in einem komplexen und nach Entscheidungsschritten gestuften algorithmus-ähnlichen Verfahren entfaltet wird, in dem an vielen Knotenpunkten immer wieder semantische oder textverknüpfende Teilentscheidungen getroffen werden müssen. Juristische Auslegungsarbeit ist daher viel eher eine Vernetzung von Textstücken, Auslegungsaspekten, Sachverhaltselementen, Zweckerwägungen, rechtspolitischen Überlegungen usw. als eine Interpretation oder Bedeutungsbestimmung im herkömmlichen linguistischen oder alltagsprachlichen Sinn.

Eine entscheidende Rolle spielen dabei die bedeutungsrelevanten institutionellen Wissensrahmen. Es ist davon auszugehen, daß im Fall der Institution „Recht“ und ihres Umgangs mit den zentralen institutionellen Textsorten bzw. Sprachelementen das für die Erreichung der institutionellen Zwecke wesentliche semantische bzw. interpretations- oder anwendungsrelevante Wissen in mehr oder weniger festgefühten fachlichen Wissensrahmen institutionalisiert ist. Mit „institutionalisiert“ ist hier gemeint, daß es innerhalb der Institution „Recht“ selbst wiederum festgefüht, komplexe und mehr oder weniger systematisch definierte Wissensrahmen gibt, die in institutionellen Textnetzen und Deutungszusammenhängen teilweise sogar schriftlich niedergelegt sind, teilweise aber auch zum nur

mündlich tradierten Explikations- bzw. Anwendungswissen über Gesetzestexte und -begriffe gehören. Einer der komplexesten juristischen Wissensrahmen ist etwa der Rahmen „Eigentum“; zwar kommt im BGB auch das Wort „Eigentum“ vor, doch würde es m. E. zu weit führen, wollte man das ganze komplexe Wissen, das sich um den juristischen Eigentumsbegriff rankt, zur „Wortbedeutung“ dieses Gesetzesbegriffes rechnen (zumindest wäre damit der standardsprachlich orientierte Bedeutungsbegriff zu weit ausgedehnt oder gar gesprengt). Andererseits hat dieser Wissensrahmen aber eminente rechtssemantische Bedeutung: Er gehört überall dort zum notwendig zu berücksichtigenden bedeutungs- und interpretationsrelevanten Wissen, wo wörtlich oder implizit das Rechtsinstitut „Eigentum“ angesprochen ist. So kann etwa in dem oben behandelten Diebstahlparagrafen aus dem Strafgesetzbuch das Wort „fremd“ im Referenzausdruck „fremde Sache“ nur unter Hinzuziehung des Wissensrahmens „Eigentum“ aus dem Komplex des Bürgerlichen Gesetzbuchs juristisch angemessen interpretiert und angewendet werden. Mit dem kleinen Wörtchen „fremd“ wird sozusagen der gesamte zivilrechtliche Wissensrahmen „Eigentum“ in die Interpretation (und damit im weitesten Sinne in die fachsprachliche institutionelle Bedeutung oder Funktion) des strafrechtlichen Diebstahlparagrafen hineingezogen. Auf diese Weise werden in der juristischen Gesetzesinterpretation hochkomplexe textgestützte Wissensrahmen in selbst wieder hochkomplexer Weise epistemisch-semantisch miteinander vernetzt. All dies geschieht in stark durchregulierten und teilweise auch inhaltlich hierarchisierten institutionellen Prozessen der Arbeit mit und an Gesetzestexten und ihrem Vokabular. All diese institutionellen Eigenschaften der Rechtssprache und der interpretativen Arbeit mit Gesetzestexten und -begriffen lassen es als fraglich erscheinen, ob die sog. juristische Fachsprache als sehr spezifischer Fall einer Institutionensprache mit dem normalen und bisher verfügbaren sprachwissenschaftlichen Begriffs- und Methodeninventar überhaupt zureichend erfaßt und angemessen beschrieben werden kann. Eine weitere und gegenüber dem derzeit überwiegenden sprachwissenschaftlichen Desinteresse an der Rechtssprache erheblich intensivierte institutionslinguistische Forschung wird zur Klärung dieser und anderer ungelöster Fragen unabdingbar sein.

4. Literatur (in Auswahl)

Busse 1991a = Dietrich Busse: Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik. Opladen 1991.

Busse 1991b = Dietrich Busse: Juristische Fachsprache und öffentlicher Sprachgebrauch. Richtliche Bedeutungsdefinitionen und ihr Einfluß auf die Semantik politischer Begriffe. In: Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik. Hrsg. v. Frank Liedtke, Martin Wengeler und Karin Böke. Opladen 1991, 160–185.

Busse 1991c = Dietrich Busse: Der Bedeutungswandel des Begriffs „Gewalt“ im Strafrecht. Über institutionell-pragmatische Faktoren semantischen Wandels. In: Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels. Hrsg. v. Dietrich Busse. Tübingen 1991 (Reihe Germanistische Linguistik 113) 259–275.

Busse 1992 = Dietrich Busse: Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen 1992 (Reihe Germanistische Linguistik 131).

Busse 1993 = Dietrich Busse: Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin 1993.

Busse (in Vorb.) = Dietrich Busse: Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 1. Halbband: Textlinguistik. Berlin/New York (in Vorbereitung). (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft.) Hrsg. v. Gerd Antos, Klaus Brinker, Wolfgang Heinemann, Sven F. Sager.

Christensen 1989 = Ralph Christensen: Was heißt Gesetzesbindung? Berlin 1989.

Dittmann 1979 = Jürgen Dittmann: Institution und sprachliches Handeln. In: Arbeiten zur Konversationsanalyse. Hrsg. v. Jürgen Dittmann. Tübingen 1979, 198–234.

Dubiel 1976 = Helmut Dubiel: Institution. In: Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 4. Hrsg. v. Joachim Ritter u. a. Basel 1976, 418–424.

Ehlich/Rehbein 1980 = Konrad Ehlich/Jochen Rehbein: Sprache in Institutionen. In: Lexikon der germanistischen Linguistik. Hrsg. v. Hans Peter Althaus, Helmut Henne und Herbert Ernst Wiegand. 2. vollständig neu bearb. u. erw. Aufl. Tübingen 1980, 338–345.

Hauriou 1925 = Maurice Hauriou: Die Theorie der Institution und der Gründung. Dt. Ausgabe: Berlin 1965.

Jeand'Heur 1989 = Bernd Jeand'Heur: Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit. Berlin 1989.

Müller 1993 = Friedrich Müller: Juristische Methodik. 5. Aufl. Berlin 1993.

Polenz 1985 = Peter von Polenz: Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens. Berlin. New York 1985 (Sammlung Götschen 2226) [2. durchges. Aufl. 1988].

Röhl 1987 = Klaus F. Röhl: Rechtssoziologie. Köln. Berlin. Bonn. München 1987.

Röthlein 1986 = Cornelia Röthlein: Der Gewaltbegriff im Strafrecht. Diss. München 1986.

Saussure 1967 = Ferdinand de Saussure: Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft. Berlin 1967 [Zuerst 1916].

Schüle 1987 = Johann August Schüle: Theorie der Institution. Eine dogmengeschichtliche und konzeptionelle Analyse. Opladen 1987.

Searle 1971 = John R. Searle: Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay. Frankfurt a. M. 1971.

Seibert 1981 = Thomas-Michael Seibert: Aktenanalyse. Zur Schriftform juristischer Deutungen. Tübingen 1981.

Steger 1988 = Hugo Steger: Institutionensprachen. In: Staatslexikon, Bd. 5, Freiburg. Basel. Wien 1988, 125–128.

Wassermann 1979 = Rudolf Wassermann: Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. In: Fachsprachen und Gemeinsprache. Hrsg. v. Wolfgang Mentrup. Düsseldorf 1979 (Jahrbuch 1978 des Instituts für deutsche Sprache), 114–124.

Wassermann 1981 = Rudolf Wassermann: Sprache und Recht als Zentralproblem humanistischer Rechtspolitik und -praxis. In: Sprache und Recht. Loccumer Protokolle 31/1981, 1–16.

Weymann-Weyhe 1978 = Walter Weymann-Weyhe: Sprache – Gesellschaft – Institution. Sprachkritische Vorklärungen zur Problematik von Institutionen in der gegenwärtigen Gesellschaft. Düsseldorf 1978.

Wittgenstein 1971 = Ludwig Wittgenstein: Philosophische Untersuchungen. Frankfurt a. M. 1971.

Wodak 1987 = Ruth Wodak: Kommunikation in Institutionen. In: Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft. Hrsg. v. Ulrich Ammon, Norbert Dittmar und Klaus J. Mattheier. Berlin. New York 1987 (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 3.2), 799–820.

Wolf 1970 = Ernst Wolf: Kritik der institutionellen Rechtsauffassung. In: Zur Theorie der Institution. Hrsg. v. Helmut Schelsky. Düsseldorf 1970, 77–89.

Zeumer 1904 = Karl Zeumer (Hrsg.): Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Leipzig 1904.

Dietrich Busse, Köln

153. Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache

1. Begriffsbestimmung
2. Zur Geschichte der Verwaltungssprache
3. Verwaltungstexte
4. Diskurse
5. Literatur (in Auswahl)

1. Begriffsbestimmung

Verwaltungssprache ist wegen seiner Zusammensetzung ein mehrdeutiger Begriff, der in unterschiedlichen Verwendungszusammenhängen verschiedene Bedeutungen hat. Er nimmt einmal Bezug auf das abstrakte System der (Fach-) Sprache für die Verwaltung, d. h. auf die allgemeinen Prinzipien von Verwaltungsäußerungen. *Verwaltungssprache* erfaßt aber auch die konkreten Äußerungen, die durch und in Verwaltungen hervorgebracht werden. Damit verweist er auf die Wirklichkeit der Sprachverwendung und erfaßt so alle empirischen Äußerungen von Verwaltungen. Im weiteren soll nun zunächst der Versuch gemacht werden, den Begriff sy-

stematisch zu fassen, um die zahlreichen Arbeiten zum Thema einordnen zu können. Unter *Verwaltungssprache* wird daher im folgenden eine spezifische Auswahl sprachlicher Mittel verstanden, derer sich die Verwaltung für die Realisierung ihrer Zwecke bedient.

Unter Verwaltung (engl. administration) versteht die Soziologie „die überwachende, disponierende Tätigkeit im Umgang mit Gütern, Tätigkeiten und Leistungen, die nach vorgefaßten Regeln geplant und stetig abläuft“ (Fuchs 1978, 838). In diesem Sinne bezieht sich der Begriff nicht nur auf die staatliche Verwaltung, sondern auf alle Formen verwaltender Tätigkeiten im Produktions-Handels- und Dienstleistungssektor. Verwaltungen sind damit Bestandteil verschiedener gesellschaftlicher Institutionen. Diese Begriffsweiterung gilt es auch dann im Auge zu behalten, wenn im folgenden ausschließlich von Verwaltungen als Teile der staatlichen Exekutive die Rede ist, auf die sich die Arbeiten überwiegend beziehen. (Eine Ausnahme